

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 220/94

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 1995 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, den Richter **D r. M e y e r** und die Richterin **T ü t t e n b e r g** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 2. November 1994 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin, die als Verfolgte des Nationalsozialismus höheres Altersruhegeld unter Anrechnung rumänischer Versicherungszeiten nach § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) bzw § 17a des Fremdrentengesetzes (FRG) begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder der behauptete Verfahrensmangel noch die gerügte Abweichung des Landessozialgerichts (LSG) von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (Revisionszulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 Nrn 2 und 3 SGG) hinreichend "bezeichnet" worden.

Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 103 SGG, also der Pflicht des Berufungsgerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, und wenn die angefochtene Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann. Diese Voraussetzungen sind in der Beschwerdebegründung schlüssig darzulegen. Dies ist nicht geschehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der im Berufungsverfahren gestellte Antrag, den Sohn Peter "zur Ermittlung des Sprachgebrauches in seinem Elternhaus" als Zeugen zu vernehmen, eine bloße Beweis Anregung ist oder aber den Anforderungen an einen förmlichen Beweisantrag, der für eine Rüge iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG Voraussetzung ist, noch genügt. Nicht folgerichtig aufgezeigt ist, das LSG habe in der Begründung zur Ablehnung dieses Antrages (S 11 bis 12 der Urteilsgründe des LSG) eine Beweiswürdigung vorweggenommen und damit keine objektiv hinreichende Begründung dafür gegeben, den angebotenen Zeugenbeweis nicht zu erheben. Das Berufungsgericht befaßt sich nämlich dort zunächst mit der schriftlichen Erklärung des Sohnes Peter vom 2. Juni 1992 und würdigt sie vor dem Hintergrund des übrigen Akteninhalts gerade auch in bezug auf die eigenen Angaben der Klägerin. Soweit es als Ergebnis dieser Beweiswürdigung mitteilt, die schriftliche Erklärung des Sohnes Peter sei nicht glaubhaft, geht das LSG auf ein ihm vorliegendes Beweismittel ein, nimmt also keine Beweiswürdigung vorweg. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Beschwerde aber gerade nicht darauf gestützt werden, das LSG habe die Grenzen seines Rechts verletzt, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Das LSG hat vielmehr den Antrag auf Vernehmung des Sohnes als nicht sachdienlich abgelehnt. Grund hierfür war, daß es sich von der Richtigkeit der eigenen Angaben der Klägerin überzeugt hatte, ihr Ehemann habe in der Ehe Ungarisch gesprochen, und die Muttersprache beider Kinder sei Rumänisch gewesen; ferner hat das LSG im Blick auf die Zeiten vor der Geburt des Sohnes die Überzeugung gewonnen, es sei nicht glaubhaft, daß Deutsch ihre Muttersprache gewesen sei bzw daß sie Deutsch wie eine Muttersprache beherrscht habe und daß sie Deutsch im persönlichen Bereich bis zur Verfolgung über-



wiegend verwendet habe; auch sei jedenfalls nicht feststellbar, daß Deutsch das bevorzugte Verständigungsmittel der Eheleute gewesen sei. Vor diesem Hintergrund der - vom Beschwerdegericht nicht überprüfbaren - Beweiswürdigung des LSG hätte sich die Beschwerde nicht darauf beschränken dürfen darzustellen, ein - vom LSG weder ausdrücklich noch notwendig sinngemäß angesprochener - Widerspruch zwischen der Angabe der Klägerin und der schriftlichen Erklärung ihres Sohnes bestehe nicht. Da das LSG durchaus einräumt, daß die Klägerin neben Ungarisch und Rumänisch auch Deutsch gesprochen hat, ergibt sich die behauptete unzureichende Begründung der Ablehnung des Antrages auch nicht daraus, daß die Klägerin es für ein erhebliches Indiz für ihre Deutschsprachigkeit hält, wenn ihr Sohn bezeugt, während seiner ersten sechs Lebensjahre sei Deutsch als Umgangssprache im Elternhaus benutzt worden, ohne daß es seine Muttersprache gewesen sei. Hierauf ist im einzelnen nicht weiter einzugehen. Denn die Beschwerdebegründung hätte darüber hinaus auch noch aufzeigen müssen, daß das Urteil des LSG darauf beruhen kann, daß es den Sohn der Klägerin nicht persönlich gehört hat. Es wäre darzustellen gewesen, weshalb das LSG anders entschieden haben könnte, wenn der Sohn den Inhalt seiner schriftlichen Erklärung vom 2. Juni 1992 vor dem Gericht wiederholt hätte oder welchen darüber hinausgehenden Vortrag die Klägerin in das Wissen des Sohnes gestellt sehen wollte, der zu einer anderen Entscheidung des Berufungsgerichts hätte führen können. Darlegungen hierzu waren schon deswegen dringend erforderlich, weil das LSG aufgrund seiner - hier maßgeblichen - Rechtsauffassung und aufgrund der - insoweit weder gerügten noch vom Beschwerdegericht überprüfbaren - Beweiswürdigung im übrigen hätte unterstellen können, der Sohn werde den Inhalt seiner schriftlichen Erklärung vom 2. Juni 1992 subjektiv glaubhaft wiederholen, ohne daß es die Glaubhaftmachung des überwiegenden Sprachgebrauchs im persönlichen Lebensbereich anders hätte beurteilen müssen. Denn das Berufungsgericht hatte die Rechtsauffassung vertreten, das Begehren der Klägerin könne nur Erfolg haben, wenn sie bis zur Auswanderung 1961 oder jedenfalls bis zum Beginn der allgemeinen Verfolgung in Rumänien im Jahre 1941 dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe. Hierfür sei erforderlich, daß sie Deutsch als Muttersprache gelernt, es wie eine Muttersprache beherrscht und es im persönlichen Bereich überwiegend verwendet habe. Von diesen drei Voraussetzungen waren bereits die beiden ersten für das LSG gerade schon aufgrund der eigenen Angaben der Klägerin nicht glaubhaft. Die Beschwerdebegründung hätte deshalb gerade aufzeigen müssen, weshalb nach Vernehmung des im Jahre 1942 geborenen Sohnes eine andere Entscheidung des LSG hätte ergehen können.

Die gleichfalls behauptete Abweichung des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nicht hinreichend bezeichnet worden. Abgesehen davon, daß der angeblich vom 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG <Urteil vom 13. September 1990 - 5 RJ 3/90>) aufgestellte Rechtssatz sich dort mit dem angegebenen Inhalt nicht findet, fehlt es schon an einer Gegenüberstellung mit einem für die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz, am gebotenen Vergleich beider Rechtssätze und an einer Darlegung, weshalb das



Urteil des LSG auf der angeblichen Abweichung beruht. Das Berufungsgericht hat vielmehr (und nach der ständigen Rechtsprechung des BSG insoweit zulässig) ua auch den schriftlichen Aufsatz der Klägerin nur im Rahmen der Beweiswürdigung zur Beantwortung der Frage herangezogen, ob diese die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht (hat).

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)